

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Andrea Sprecher (SP, Zürich), Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) und Peter Schulthess (SP, Stäfa)

betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Präsidien im Teilamt am Obergericht

§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) ist wie folgt zu ändern:

Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern. Diese bilden die Plenarversammlung.

Andrea Sprecher
Elisabeth Derisiotis
Peter Schulthess

Begründung:

Der bisherige § 34 GOG verlangt ausdrücklich, dass die Präsidentinnen und Präsidenten des Obergerichts nur vollamtliche Mitglieder sein können. Die Wahl eines teilamtlichen Mitglieds zur Präsidentin oder zum Präsidenten lässt es ausdrücklich nicht zu. Beim Sozialversicherungsgericht (§ 8 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) und auch beim Verwaltungsgericht (§ 36 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) ist dies möglich. Die gesetzliche Grundlage schreibt nämlich nur vor, die Präsidentinnen und Präsidenten in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder zu wählen.

Teilzeitstellen sind längst nicht mehr nur für Frauen attraktiv, sondern zunehmend auch für Männer. Im Jahr 2003 wünschte sich in der Schweiz jeder sechste (16%, 290'000 Männer) männliche Vollzeit Erwerbstätige eine Teilzeitstelle (Strub, S., [2003]. Teilzeitarbeit in der Schweiz. Eine Untersuchung mit Fokus auf die Geschlechterverteilung und die familiären Situation der Erwerbstätigen).

Eine Umfrage des Bundesamtes für Statistik kam auf 300'000 Männer, die ihre Vollzeitpensen reduzieren möchten (In: Born, J./Hertach, O., [2003, März]. Zufriedene Väter leisten mehr. KMU. Das Magazin für Unternehmer). Bis heute bleibt es jedoch oft bei diesem Wunsch, nicht zuletzt deshalb, weil die Karrierechancen und die Aufstiegsmöglichkeiten für Teilzeit Erwerbstätige deutlich reduziert sind. Die letzte Stufe der Karriereleiter bleibt den Vollzeit Erwerbstätigen vorbehalten.

Aus diesem Grund sind es nach wie vor mehrheitlich Frauen, die teilzeitlich arbeiten und damit auf Kaderpositionen verzichten müssen, um beispielsweise Erwerbs- und Familienarbeit kombinieren zu können. Diese doppelte Diskriminierung von Frauen wie auch Männern ist deshalb aufzuheben.

Es ist dringend nötig, dass auch das Obergericht die Möglichkeit zulässt, Präsidien für teilzeitlich Erwerbstätige zu öffnen. Die vorgeschlagene bescheidene Gesetzesänderung schafft die Grundlage dafür.